

- für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde:
Geh. Hofrath Professor Dr. Stöckel;
- für Geschichte und Geographie:
Professor Dr. Dietrich Schäfer;
- für Mathematik:
Hofrath Professor Dr. Thomä;
- für Physik:
Professor Dr. Abbe;
- für Chemie:
Geh. Hofrath Professor Dr. Geuther;
- für Mineralogie:
Geh. Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid;
- für Botanik:
Professor Dr. Gallier;
- für Zoologie:
Professor Dr. Häckel;
- für biblische Theologie und Kirchengeschichte:
Kirchenrath Professor Dr. Hilgenfeld;
- für Philosophie und Pädagogik:
Schulrath Professor Dr. Stoy.

Die mit dem Beginn der gegenwärtigen Prüfungsperiode auscheidenden Examinatoren bleiben für diejenigen Prüfungen, zu welchen mitzuwirken sie bereits begonnen haben, bis zu deren Durchführung in ihrer Beauftragung belassen.

Weimar, den 5. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[113] II. Infolge Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli d. J. (§ 333 des Protokolls) tritt mit dem 1. Januar 1883 das im Verlage der Königlich Preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (N. von Decker) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ erschienene Arznei-

buch an Stelle des bisherigen in Kraft, was hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Oktober 1872, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des nach einer amtlichen Zusammenstellung zum Gebrauch bei den Apotheken-Visitationen in Preußen im Verlage von A. Hirschwald in Berlin erschienenen „Verzeichnisses der Arzneimittel nach der Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ sind in den Apotheken des Großherzogthums jederzeit vorrätzig zu halten. Außerdem aber haben die Apotheker, zufolge der in Kraft gebliebenen Bestimmung in § 110 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 auch noch diejenigen Arzneimittel in Bereitschaft zu halten, welche von einem Arzte verlangt werden.

§ 2.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen verhindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich..

§ 3.

Wenn ein Arzt von den in der Tabula A der Pharmacopoea Germanica, Editio altera aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Anrufungszeichen (!) beizufügen.

Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Verfasser desselben mit dem Ersuchen zurückzugeben, entweder das fehlende Zeichen beizufügen oder die Dosis entsprechend zu verringern.

In dem Fall, daß der Verfasser des Rezepts rechtzeitig nicht zu erlangen ist, die Abgabe des Arzneimittels aber dringend erscheint, soll der Apotheker berechtigt sein, die beanstandete Dosis auf drei Viertel der in der gedachten Tabula A angegebenen Maximaldosis vorläufig herabzumindern und die hier-

nach dispensirte Medizin an den dazu Berechtigten abzugeben. Dem Apotheker liegt aber die Pflicht ob, von diesem vorläufig eingeschlagenen Verfahren dem betreffenden Arzt sobald als möglich Kenntniß zu geben.

§ 4.

Die in der Tabula B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgeforderten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken betreffend, vom 15. Juli 1858, bezüglich im § 9 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 zu behandeln.

§ 5.

Die in der Tabula C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§ 6.

Die in der vorerwähnten Tabula C enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach § 111 der Medizinal-Ordnung von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person, je nach der letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acidum hydrochloricum,
 Acidum hydrochloricum crudum,
 Acidum nitricum,
 Acidum nitricum crudum,
 Acidum nitricum fumans,
 Acidum sulfuricum,
 Acidum sulfuricum crudum,
 Cuprum aceticum,
 Cuprum sulfuricum,
 Gutti,

Kali causticum fusum,
 Kalium bichromicum,
 Liquor Kali caustici,
 Liquor Natri caustici,
 Minium,
 Plumbum aceticum,
 Cerussa,
 Lithargyrum,
 Spiritus Sinapis,
 Zincum sulfuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft oder des Luxus (§ 101, Absatz 1 der Medizinal-Ordnung) von den Apotheken verkauft werden, nicht betroffen sein.

§ 7.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B und der Tabula C mit Signaturen zu versehen, welche eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§ 8.

Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche, so hat der betreffende Apotheker darüber die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.
 Weimar, am 12. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.